



X. 5^m Q.

(3, 455)



I. Circular-Verordnung
 den
 Auslauf des Getreides
 in gleichen
 die Ausfuhr des Heues und Strohes
 betreffend,
 vom 13ten März 1795.



Grundriss der Naturgeschichte

von

Georg Meißner

Lehrer an der

Universität zu Halle

Verlag

von G. Meißner

Es ist bekannt, daß die vormals, auf Herzoglichen gnädigsten Befehl, erlassene gedruckte Circular-Verordnung vom 25sten Jun. 1791. wodurch das jenemalige Verboth der Ausfuhr der Früchte und des Branntweins wieder aufgehoben und das völlig freie Frucht- und Branntweins-Commercium wieder hergestellt wurde, die Disposition enthielt:

daß, ohne Rücksicht auf das, was wegen des Fruchtverkaufs außer den Märkten im ersten Theile der neuen Befugnisse zur Landesordnung p. 295; 297 geordnet ist, die Erkaufung aller Arten von Getreide, sowohl außer, als auf den Fruchtmärkten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, gestattet seyn solle;

daß aber auch dabei ausdrücklich hinzugefügt wurde:

wie Ihre Herzogliche Durchlaucht die Hofnung hegten, daß Dero Landesunterthanen in den gehörigen Schranken bleiben, und nicht etwa diese Erlaubniß zur Gelegenheit wucherlicher Aufkaufung oder unnütziger Ausschaffung des Getreides in entfernte Lande sich dienen lassen würden, indem es Ihre Herzoglichen Durchlaucht sehr schmerzlich fallen würde, wenn Sie im entgegen gesetzten Falle, des gemeinen Bestens halber, aufs neue wieder etliche Einschränkungen des völlig freien Getreide-Commerciis zu machen sich genöthigt sehen müßten.

So angenehm es nun zwar Ihrer Herzoglichen Durchlaucht gewesen ist, daß jene Hofnung eine geraume Zeit lang wirklich in die Erfüllung gegangen, und daß Höchstselben dadurch in den Stand gesetzt worden sind, die obige Disposition der erwähnten Circular-Verordnung bis jetzt bestehen lassen zu können; so leid thut es Ihnen doch, vernehmen zu müssen, daß seit kurzem in Dero Länden der wucherliche Aufkauf der Früchte und die Ausschaffung derselben in entfernte Lande so sehr überhand zu nehmen anfangt, daß, wenn solchem nicht Einhalt gethan werden sollte, daraus ein großer Nachtheil für Dero getreue Unterthanen entstehen würde. Sr. Herzogliche Durchlaucht sind daher, nicht nur jene Erlaubniß des freien Erkaufens der Früchte außer den Märkten

wieder zurückzunehmen, sondern auch, zu Verhinderung des so schädlichen Fruchtaufkaufs, gehörige Vorsehung zu treffen, um so mehr genöthigt worden, da bereits ähnliche Verordnungen, sowohl in den benachbarten Ehurfürstlichen und Herzoglich Weimarischen Landen, als auch in dem Erfurthischen Gebiete, unlängst erlassen worden sind. Aus diesem Grunde haben H^{och} dieselben Dero hiesigen Landes-Regierung gnädigst. befohlen, den sämmtlichen Untertobrigkeiten. Nachfolgendes bekannt zu machen.

1.)

Aller Fruchtaufkauf, er bestehe in Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Linsen, Mehl oder Graupen, und er geschehe auf den Fruchtmärkten oder außer denselben, in den Städten oder auf dem Lande, zum Behuf der Ausföhrung außer Landes, oder zum Wiederverkauf im Lande, oder auch zum Brantweinbrennen, (mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was unten deshalb unter N^o. 5. enthalten ist) soll von nun an gänzlich verboten seyn.

Würde jemand dawider handeln, so ist nicht nur der geschlossene Contract null und nichtig, sondern es wird auch sowohl der Käufer als der Verkäufer, in so fern der letztere von der Aufkaufungs-Absicht des Käufers unerrichtet gewesen ist, von j. dem. Gotha'schen Ratler. Früchte mit Zwey Reichshalern bestraft.

2.)

Sollten dergleichen Aufkaufungs-Contracte bereits vor Erlassung dieses Circulars geschlossen worden seyn, so sind sie, des gem. inen Bestens halber, als nicht geschehen anzusehen, und der Verkäufer hat dem Käufer alles Geld wieder zurückzugeben, das er etwa bereits zum voraus erhalten hat.

3.)

Damit aber nicht etwa auf den Fruchtmärkten der hiesigen Lande Mangel an Zuföhr entstehen möge, so wird die Herzogliche Regierung einer gewissen Anzahl bekannter Fruchtzuföhrleute Pässe ertheilen, um Getreide auf dem Lande zusammenzufahren und solches auf die inländischen Fruchtmärkte zu bringen, auch zu möglichster Vermeidung allen Unterschleifs, in j. dem. diez
ser

ser Pässe diejenigen inländischen Fruchtmärkte namentlich ausdrücken, welche der Fuhrmann mit den erhandelten Früchten zu befahren gedenket. Die mit dergleichen Pässen versehenen Fruchtfuhrleute sind alsdann, eben so wie diejenigen Unterthanen, welche an selbige verkaufen, von der oben unter N^o. 1. enthaltenen Vorschrift ausgenommen. Würde aber ein solcher, mit einem Pässe versehener Fruchtfuhrmann die erhaltene Erlaubniß mißbrauchen, und sein erkaufte Getreide auf eine andere Art, sie habe Nahmen wie sie wolle, als auf den inländischen Fruchtmärkten, wieder verkaufen, oder auch auf dem Fruchtmarkte selbst mit in- oder ausländischen Fruchtaufkäufern oder Branntweinbrennern ein unerlaubtes Einverständnis unterhalten, so wird er mit der doppelten Strafe belegt, und also von jedem Malter mit Vier Reichsthalern bestraft.

4.)

Was ein jeder Landesunterthan zu seiner eigenen Bedürfnis nöthig hat, kann er auch außer den Fruchtmärkten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande kaufen, und so lange kein Verdacht eines Aufkaufs vorhanden ist, hat ihm niemand deswegen etwas in den Weg zu legen. Ausländer hingegen dürfen schlechterdings nicht, als auf den Fruchtmärkten kaufen. Wenn sie aber das letztere thun, und nicht etwa ein gegründeter Verdacht sich zeigt, daß das erkaufte Getreide zum Handel, oder zum Aufkauf, oder zum Branntweinbrennen bestimmt sey; so muß ihnen die Obrigkeit des Fruchtmarkts, auf Verlangen, zum Behuf der Ausfuhr, ein, die erkaufte Früchte genau beziehendes Attestat unentgeltlich ertheilen.

5.)

Dasjenige Getreide, welches solche Branntweinbrenner im Lande erkaufen, deren Viasen nicht über Zw. y. Gottharische Viertel Frucht in einem Tage consumiren, ist eben so anzusehen, als wenn sie es zu ihrer eigenen Bedürfnis kaufen wollten. Und damit sie dieshalb keinen Anstoß haben mögen, sind ihnen, auf Verlangen, von ihrer Obrigkeit Attestate über den Inhalt ihrer Viasen unentgeltlich zu ertheilen.

6.) Da

6.) Da die Absicht der gegenwärtigen Verordnung allein auf die Verhinderung des Aufkaufs, keinesweges aber auf eine Getreidesperre gerichtet ist; so kann jeder, der mit seinem eigenen Geschirre seine eigene Früchte zu Märkten fahren will, solche eben so gut auf ausländische, als auf inländische Märkte bringen; doch wird selbiger wohl thun, wenn er, nicht nur nicht aufgehalten zu werden, von seiner Obrigkeit sich dieserhalb ein, sowohl seine Ladung, als den ausländischen Fruchtmarkt, den er besahren will, genau bestimmendes Attestat (welches solchen Falls umsonst auszustellen ist) ertheilen läßt, sondern auch, um von allem Verdachte eines mit Aufkäufern oder Branntweimbrennern haltenden unerlaubten Einverständnisses sich zu befreien, ein Attestat von der Obrigkeit des ausländischen Fruchtmarkts, wegen der allda wirklich verkauften Frucht, wieder mit zurückbringt.

7.) Alle Ausfuhr von Heu und Stroh wird um so mehr, bey Strafe der Confiscation, gänzlich verboten, da man dieser beyden Artikel selbst in dem Lande beubigt ist, und wenn sie einmal ausgeführt sind, solche so dann, wegen der Beschwerlichkeit des Transports, anders nicht, als mit großen Unkosten, wieder zu erhalten sind.

8.) Zum Ueberflusse wird noch bemerkt: daß die gegenwärtige Verordnung von allen hiesigen Landesunterthanen, ohne einige Ausnahme, sie habe Mahmen wie sie wolle, zu beobachten ist, ingleichen daß die obgedachte gesetzliche Disposition des ersten Theils der neuen Befugten zur Landes-Ordnung p. 295 & 297. in so weit sie nicht mit dem Inhalte dieses Circular-Verordnung übereinkommt, ferner aufgehoben bleibt.

9.) Von allen Strafen bekommt der Denunciant die Hälfte. Sollte der Denunciat bey der Untersuchung zwar absolviret, aber in die Kosten condemniret werden, so werden unter diesen Kosten Necht Groschen für den Denuncianten liquidiret, und solche demselben von der Obrigkeit verabreicht.

Es

Es haben daher die sämtlichen Unterobrigkeiten diese Verordnung un-
gesäumt zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und darüber strecklich zu hab-
ren. Auch sind zu dem Ende von denselben die ihnen untergebenen Schultze
heissen und Gerichtspersonen hiernach gemessenst anzuweisen, und haben sie
zugleich, sowohl mit der Dragoner-Postirung, als den Forst-, Zoll-, Geleits-
und Postceybedienten, an welche sämtlich ebenfalls die nöthige Verfügung
ergangen ist, von Zeit zu Zeit und nach Erforderniß der Umstände sich zu
vernehmen. Friedenstein den 13ten März 1795.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Ma 1698

VD 18

ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







13
lar = Verordnung

den

des Getreides

ungleichen

des Heues und Strohes

betreffend,

13ten März 1795.

